

**Bericht und Antrag der ständigen Kommission für
Grenzüberschreitende Zusammenarbeit (GrüZ) betreffend
Teilrevision des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes
zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher Verankerung der
Spitalschulung**

26-01

vom 10. November 2025

Sehr geehrter Herr Präsident

Sehr geehrte Damen und Herren

Die GrüZ hat die Vorlage des Regierungsrats vom 23. September 2025 (ADS 25-44) betreffend Teilrevision des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher Verankerung der Spitalschulung an einer Sitzung am 10. November 2025 beraten. Die Vorlage wurde von Regierungsrat Patrick Strasser und Martina Lenz, Rechtsdienst ED, vertreten und erläutert. Für die Administration und Protokollierung war Nadine Frei, Leiterin Koordinationsstelle für Aussenbeziehungen, verantwortlich.

1. Ausgangslage

Die gesetzliche Verankerung der Beschulung von Kindern und Jugendlichen, denen es während eines längeren Spitalaufenthalts vorübergehend unmöglich ist, die obligatorische Schulzeit zu absolvieren, ist zentrales Anliegen dieser Gesetzesänderungen. In den Rechtsgrundlagen des Kantons Schaffhausen gibt es aktuell keine spezifische Regelung für Spitalschulung. Die Tagesklinik des KJPD SH verfügt über keine eigene Spitalschule, es wird nach Möglichkeit das schulische Angebot der Stadtrandschule in Schaffhausen genutzt.

In der Schweiz gibt es rund 30 Spitalschulen. Ziel der Spitalschulung ist es, bei hospitalisierten Kindern und Jugendlichen möglichst keine allzu grossen Bildungslücken aufkommen zu lassen. Der Kantonsspital SH behandelt Kinder und Jugendliche nur bei Akutfällen und für kleinere medizinische Eingriffe. Deshalb nutzt der Kanton SH hauptsächlich die Spitalschulangebote der Kantone ZH, SG und TG.

Die für den Beitritt zur interkantonalen Spitalschulvereinbarung benötigte Revision der Rechtsgrundlagen des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz (EGzBBG) ist Anlass für die Gesetzesrevision. Den Beitritt zur Vereinbarung ist in der Kompetenz des Regierungsrats, wenn die Änderung der betreffenden Gesetze beschlossen worden ist. Diese Kompetenzregelung ist im EGzBBG und im Schulgesetz enthalten.

Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) wurde vor rund drei Jahren beschlossen. Die Vereinbarung tritt per 1.1.2026 in Kraft, nachdem nun bereits mindestens sechs Kantone beigetreten sind. Kantone, welche eine Spitalschule haben und Mitglied der interkantonalen Spitalschulvereinbarung sind, können ihre Schule auf eine Spitalliste setzen lassen. Alle beteiligten Kantone können anhand der Liste entscheiden, welche Spitalschule sie nutzen wollen. Die kantonalen Schulen bürgen für die Schulqualität. Die Kostengutsprache erfolgt automatisch. Der administrative Aufwand kann so stark minimiert werden.

Aktuell stehen zwei Systeme zur Verfügung eines für die Sekundarstufe I und eines für die Sekundarstufe II.

- Auf Stufe Sek I läuft die Finanzierung der Spitalschulung über temporäre Sonderschulmassnahmen. Ein Spital reicht ein Gesuch für eine Kostengutsprache beim Erziehungsdepartement (ED) ein. Die Verfügung für die Spitalbeschulung wird von der Schulleitung der Schule, welche das Kind im Normalfall besucht, ausgestellt. Die Kostengutsprache stellt das Erziehungsdepartement aus. Die rechtliche Grundlage, damit das ED die Kosten übernehmen kann, ergibt sich aus Artikel 62, Absatz 2 der Bundesverfassung: Sie [die Kantone] sorgen für einen ausreichenden Grundschulunterricht, der allen Kindern offen steht (..).

Auf kantonomer Ebene gibt es keine rechtliche Grundlage für die Spitalbeschulung.

- Auf Sekundarstufe II (Kantonsschule und Berufsbildung) gibt es zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage. Bis Ende 2023 wurde die Finanzierung über das Departement des Innern (DI) abgewickelt. Seit 2024 läuft sie über das ED, jedoch nicht über den Bereich der Sonderschulung, sondern über die Fachstelle für Ausbildungsbeiträge (FSAB). Ziel ist es, für die Unterstützung der betroffenen Jugendlichen und Kindern eine saubere rechtliche Grundlage zu schaffen.

2. Eintreten

Die Schaffung einer soliden Rechtsgrundlage und Vereinfachung der administrativen Prozesse wurde begrüsst. Die Gesetzesrevision gehe einher mit einer Verbesserung der aktuellen Situation. Eintreten war unbestritten.

3. Detailberatung

Der Bericht und Antrag des Regierungsrates schlägt fünf verschiedene Massnahmen vor, die in der Gesundheitskommission umfassend thematisiert wurden. Des Weiteren fanden Diskussionen über ein weiterreichendes Vorgehen in der Thematik statt. Die Massnahmen im Detail:

3.1. Interkantonale Spitalschulvereinbarung IVS

Die Interkantonale Spitalschulvereinbarung (ISV) ist eine neue Finanzierungsvereinbarung der EDK. Die Plenarversammlung der EDK hat die ISV am 28. Oktober 2022 zuhanden der kantonalen Beitrittsverfahren verabschiedet. Seither sind sechs Kantone beigetreten, womit die Mindestzahl erreicht wurde. Der EDK-Vorstand setzt die neue Interkantonale Spitalschulvereinbarung ISV deshalb per 1. Januar 2026 in Kraft.

Mit der ISV stellt die EDK den Kantonen ein Instrument zur Verfügung, das Regeln für den interkantonalen Lastenausgleich im Bereich Spitalschulen definiert. Kantone, welche der Vereinbarung beitreten (Vereinbarungskantone), können künftig ihre Zahlungen für ausserkantonale Spitalschulen über die ISV abwickeln. Die Vereinbarung regelt die Abgeltung von schulischen Angeboten in Spitälern (Spitalschulen) unter den Vereinbarungskantonen.

Die Spitalschulen sorgen für ein ausreichendes schulisches Angebot und unterstützen nach Möglichkeit die Reintegration der hospitalisierten Schülerinnen und Schüler in die Herkunftsklasse oder in die Herkunftsschule; zu diesem Zweck pflegen sie einen angemessenen Austausch mit der verantwortlichen Klassen- oder Fachlehrperson der Herkunftsschule.

Die IVS-Angebote gelten im Bereich der obligatorischen Schule, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Kantons, in welchem die obligatorische Schulpflicht zu absolvieren ist, besucht werden. Bei der interkantonalen Spitalschulvereinbarung handelt es sich um eine Finanzierungsvorlage, weshalb der Regierungsrat zum Beitrittsbeschluss ermächtigt ist und der Kantonsrat dafür die rechtlichen Grundlagen zu schaffen hat.

Spitalschulungen auf der Sekundarstufe I werden als temporäre Sonderschulmassnahme behandelt und finanziert. Die Gemeinde beteiligt sich an den Sonderschulkosten in der Höhe eines Schulgeldes, das vom ED festgesetzt wird.

3.2. Teilrevision des Schulgesetzes

Drei neue Artikel Art. 52b, Art. 52c und Art. 81b werden ins Gesetz aufgenommen. Die aktuelle Praxis in der Sekundarstufe I soll rechtlich verankert werden und die finanzielle Abgeltung der Angebote der Spitalschulen wird geregelt. Art. 52b hält den Zweck der Spitalschulung fest. Die Abteilung Aufsicht Sonderschulunterricht und Therapien des ED (AST) wird mit dem Vollzug betraut. Art. 52c regelt den allfällig notwendigen Einzelunterricht vor oder nach einer Spitalschulung. Und Art 81b regelt die Finanzierung der Spitalschulung. Die Spitalschulung soll ähnlich wie die übrigen Sonderschulungen finanziert werden.

3.3. Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz EGzBBG

Die Spitalschulungen auf der Sekundarstufe II (Maturitäts- und Fachmittelschule) werden im EGzBBG geregelt. Der neue Art. 38a gilt für Lernende der Sekundarstufe II (berufliche Grundbildung, Berufsmaturität II, Maturitäts- und Fachmittelschule) und für allgemeinbildende Angebote der Sekundarstufe II, die von hospitalisierten Schülerinnen und Schülern in Spitälern ausserhalb des Wohnsitzkantons besucht werden. Der Kanton ist vollumfänglich zuständig und die Gemeinden sind von der neuen Regelung nicht betroffen.

3.4. Finanzielle Auswirkungen

Die Höhe der Beiträge gemäss ISV für die Spitalschulangebote werden neu in Form von Stundenpauschalen festgelegt. Für die Primar- und Sekundarstufe I werden jährliche Kosten von CHF 350'000 und für die Sekundarstufe II ein jährlicher Aufwand von bis zu CHF 540'000 eingesetzt. Wobei der Aufwand schwierig zu beziffern und auch fallabhängig ist. Die Kosten für Spitalschulungen in der Primar- und Sekundarstufe I sind zudem in den letzten Jahren stark angestiegen, es wird jedoch mit stagnierenden Zahlen gerechnet. Die Kosten wurden bereits unter der gleichen Kostenstelle wie bisher ins Budget 2026 aufgenommen und sind im Finanzplan 2026-2029 berücksichtigt worden. Die Zahl der Spitalschulungen wird hingegen im Vergleich zu den Sonderschulmassnahmen konstant gering bleiben.

4. Schlussabstimmung

Die Mitglieder der GrüZ folgten den Anträgen der Vorlage einstimmig nach vorhergehender Beratung und beantragen dem Kantonsrat auf die Vorlage einzutreten und den in der Vorlage genannten Teilrevision des Schulgesetzes und des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz zwecks gesetzlicher Verankerung der Spitalschulung zuzustimmen.

Für die GrüZ:

Irene Gruhler Heinzer (Präsidentin)
Michael Mundt (Vizepräsident)
Angela Penkov
Hansueli Graf
Lorenz Laich
Deborah Isliker
Jannik Schraff

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Version 1. Lesung Grüz

Änderung des Schulgesetzes

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **410.100**
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [410.100](#) (Schulgesetz vom 27. April 1981) (Stand 1. April 2023) wird wie folgt geändert:

Titel nach Art. 51 (geändert)

3.7 Die Sonderschulen und die Spitalschulung

Art. 52b (neu)

Spitalschulung

¹ Die Spitalschulung dient der Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen der Primar- und Sekundarstufe I, welche während mindestens sieben Tagen hospitalisiert sind oder sich über einen längeren Zeitraum wiederkehrend und geplant für jeweils weniger als sieben Tage im Spital aufhalten.

² Der Kanton ist zuständig für die Spitalschulung.

³ Der Vollzug obliegt der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien des Erziehungsdepartements. Sie erlässt Richtlinien zum Verfahren.

⁴ Für Spitalschulungen auf der Sekundarstufe II gelten die Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum Berufsbildungsgesetz.

Art. 52c (neu)

Einzelunterricht vor oder nach einer Spitalschulung

¹ Ist ein Schulbesuch vor oder nach einer Spitalschulung während mindestens vier Wochen aus medizinischen Gründen nicht möglich, organisiert der Schulträger einen Einzelunterricht. Der Kanton beteiligt sich an den Besoldungskosten der Lehrperson gemäss Kostenteiler in Art. 92 Abs. 1 Schulgesetz.

² Der Einzelunterricht setzt eine ärztliche Bestätigung betreffend die Notwendigkeit sowie die Genehmigung der Abteilung Aufsicht Sonderschulung und Therapien voraus.

Art. 81b (neu)

Spitalschulung

¹ Die Kosten für die Spitalschulung werden vom Kanton getragen, soweit sie nicht durch anderweitige Beiträge gedeckt sind. Es ist vorgängig eine Kostengutsprache beim Erziehungsdepartement einzuholen, sofern im Rahmen einer Vereinbarung keine generelle Zahlungsbereitschaft erklärt wurde.

² Eine allfällige Kostengutsprache wird in der Regel für drei Monate erteilt und kann bei zureichenden Gründen für jeweils weitere drei Monate verlängert werden. In begründeten Fällen kann stattdessen eine Kostengutsprache für bis zu einem Jahr erteilt werden.

³ Die Gemeinde, in der das Kind üblicherweise die Schulpflicht erfüllen würde, beteiligt sich vorbehältlich Abs. 4 an den Kosten in der Höhe eines Schulgeldes nach Art. 91 dieses Gesetzes. Das Erziehungsdepartement setzt diesen Beitrag fest.

⁴ Werden für ein Kind zeitgleich eine Sonderschulung und eine Spitalschulung finanziert, so entfällt der Gemeindebeitrag gemäss Abs. 3.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg

Kanton Schaffhausen

[Fundst. od. Gesch.-Nr.]

Version 1. Lesung Grüz

**Änderung des Einführungsgesetzes zum
Berufsbildungsgesetz**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SHR Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.100**
Aufgehoben: –

*Der Kantonsrat Schaffhausen,
beschliesst:*

I.

Der Erlass SHR [412.100](#) (Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz vom 8. Mai 2006) (Stand 1. April 2025) wird wie folgt geändert:

Art. 38a ^(neu)

Spitalschulung

¹ Besuchen Lernende der Sekundarstufe II mit stipendienrechtlichem Wohnsitz im Kanton Schaffhausen während eines längeren oder wiederkehrenden Spitalaufenthalts den Unterricht in einer Spitalschule, übernimmt der Kanton die Kosten für die Spitalschulung, sofern

- a) das Angebot der Spitalschulung im Anhang zur Interkantonalen Spitalschulvereinbarung (ISV) aufgeführt ist und der Kanton Schaffhausen von diesem Angebot gemäss Anhang zur ISV Gebrauch macht oder
- b) das entsprechende Spital bzw. die entsprechende Klinik auf der Spitalliste des Kantons Schaffhausen aufgeführt ist.

² Es ist in jedem Fall vorgängig eine Kostengutsprache bei der Abteilung Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements einzuholen. Eine Kostengutsprache wird in der Regel für drei Monate erteilt und kann bei zureichenden Gründen für jeweils weitere drei Monate verlängert werden. In begründeten Fällen kann stattdessen eine Kostengutsprache für bis zu einem Jahr erteilt werden.

³ Der Vollzug obliegt der Abteilung Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Referendum

Dieses Gesetz untersteht dem Referendum.

Inkrafttreten

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Publikation

Dieses Gesetz ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die kantonale Gesetzessammlung aufzunehmen.

Schaffhausen, ...

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:
Eva Neumann

Der Sekretär:
Luzian Kohlberg